

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 07.02.2008

Rechtsgeschäftslehre 9:
Bedingung und Zeitbestimmung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick zum Thema „Formvorschriften“

- Überblick
- Die verschiedenen Formen
 - Notarielle Beurkundung
 - Notarielle Beglaubigung der Unterschrift
 - Schriftform / Elektronische Form
 - Textform
- Auslegung von Formbedürftigen Geschäften
- Rechtsfolgen von Formverstößen
 - Bei gesetzlichen Formerfordernissen
 - Bei gewillkürter Form

Fall

V will ein Baugrundstück an K verkaufen. K will unbedingt bauen und ist daher bereit, die von V geforderten € 150.000,- zu zahlen.

Das Grundstück trägt im Kataster die Nummer 137. Bei der Beurkundung des Notars nennen K und V übereinstimmend die Flurnummer 173. Der Notar beurkundet daher, dass sich V zur Übereignung von Flurstück 173 verpflichtet. Flurstück 173 gehört ebenfalls V, ist aber erheblich günstiger gelegen und deshalb wertvoller. Der Preis von € 150.000,-, der für Flurstück 137 recht teuer ist, wäre für Flurstück 173 gerade angemessen.

Kann K von V die Übereignung von Flurstück 173 oder 137 verlangen?

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB

- Abschluss eines Kaufvertrages? +
 - Inhalt der Einigung:
 - Beurkundet: Flurstück 173
 - Gemeint: Flurstück 137
 - *Falsa demonstratio non nocet* → Einigung auf Flurstück 137.
 - Form des § 311b Abs. 1 BGB ist eingehalten!
- K kann lediglich Übereignung von Flurstück 137 verlangen.

Die Auslegung von formbedürftigen Geschäften

- Problem: Müssen alle Umstände, die zur Auslegung herangezogen werden, in der vorgeschriebenen Form bekundet sein?
- Lösung: Andere Umstände können herangezogen werden, solange der wahre Wille des Erklärenden in der formgerechten Urkunde wenigstens angedeutet ist.
 - Daher können äußere Umstände, insbesondere bei der Testamentsauslegung, nur bedingt herangezogen werden.
 - Ausnahme: *Falsa demonstratio*. Haben beide Parteien etwas anderes gewollt als in der Urkunde steht, gilt das Gewollte (Bsp.: Verwechslung von Flurstücken).

Rechtsfolgen bei Formverstößen (I)

Grundregel: Nichtigkeit (§ 125 BGB).

- Gilt generell bei gesetzlicher Form und als Vermutung bei vertraglicher Form.
- Ausnahme: Sondervorschriften, vgl. v.a. § 550 S. 1 BGB, s.a. §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB.
- Ausnahme: Heilungsvorschriften (§§ 311b Abs. 1 S. 2, 518 Abs. 2 BGB).
- Ausnahme: Unbeachtlichkeit des Formverstoßes oder Unzulässigkeit der Berufung auf den Formverstoß nach § 242 BGB – nach der Rspr. nur bei schlechthin untragbaren Ergebnissen anzunehmen.
 - Bei existenzbedrohenden Folgen für einen Beteiligten.
 - Bei besonders schwerem Treueverstoß (insbes. arglistige Täuschung über Formbedürftigkeit des Geschäfts).

Rechtsfolgen bei Formverstößen (II)

- Verstoß gegen eine gewillkürte Form
 - Wenn die Form nur zur Beweissicherung vereinbart wurde, ist die Vermutung des § 125 S. 2 BGB widerlegt. Ansonsten: **Grundsätzlich Nichtigkeit.**
 - Problem: Die Vereinbarung über die Form kann jederzeit – auch formfrei und konkludent – wieder geändert werden.
 - Wenn beide Parteien mündlich eine Vereinbarung treffen und deren Geltung wollen, ist damit ein zuvor vereinbartes Formerfordernis stillschweigend abbedungen.
 - Das gilt sogar dann, wenn die Parteien an die Formvereinbarung nicht gedacht haben.
 - Die Vereinbarung einer Form für künftige Vereinbarungen ist weit gehend wirkungslos.
 - Sie kann sich allenfalls auf die Beweislast auswirken.

Übersicht zum Thema „Bedingung und Befristung“

- Begriff und Arten der Bedingung und Befristung von Rechtsgeschäften
 - Aufschiebende und auflösende Bedingung
 - Befristung
- Sittenwidrige Bedingungen
- Schutz vor treuwidrigem Verhalten
 - Vereitelung des Bedingungseintritts
 - Zwischenverfügungen

Begriff und Arten der Bedingung und Befristung

- **Bedingung:** Abhängigkeit des Geschäfts abhängig von einem ungewissen künftigen Ereignis
 - Aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB)
 - Beispiel: Eigentumsvorbehalt (§ 449 Abs. 1 BGB)
 - Auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB)
- **Befristung:** Wirkung des Rechtsgeschäfts von einem Ereignis abhängig, das mit Gewissheit eintreten wird.
 - Die Regeln über Bedingungen sind entsprechend anwendbar, § 163 BGB.
- **Zulässigkeit von Bedingungen und Befristungen:**
 - Grundsätzlich immer, außer bei bedingungsfeindlichen Geschäften.
 - Bsp.: §§ 1311 S. 2 BGB, 925 Abs. 2 BGB und die meisten einseitigen Geschäfte.

Fall

E ist gestorben. In seinem Testament setzt er seinen einzigen Sohn S unter der Bedingung zum Alleinerben ein, dass dieser seine Mitgliedschaft in der Mazdaznan-Religion beendet, der er sich seit Jahren zugewendet hat. Solange S Mitglied bleibt, soll nach dem Willen des E das gesamte Vermögen an seinen Bruder B fallen.

S nimmt das Vermögen des E in Besitz, bleibt aber Mitglied der Mazdaznan-Gemeinschaft.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 2018 BGB

- Stellung des B als Erbe?
 - Inhalt des Testaments: B ist Vorerbe, S Nacherbe (§§ 2100 BGB).
 - Bedingung des Religionswechsels ist sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB)!
 - Rechtsfolge: Streitig; mE ist die gesamte Verfügung nichtig!
 - S ist gesetzlicher Erbe (§ 1924 BGB).
 - Kein Anspruch des B.
 - Andere Meinungen: Umdeutung (§ 140 BGB), Behandlung der Bedingung als nicht geschrieben.

Treuwidriges Verhalten

- Herbeiführung bzw. Verhinderung des Bedingungseintritts
 - Bedingung gilt als eingetreten bzw. ausgefallen, § 162 BGB.
- Verfügungen während der Schwebezeit, § 161 BGB.
 - Wichtig v.a. beim Eigentumsvorbehalt.
 - Bsp.: V liefert unter Eigentumsvorbehalt an K und übereignet dann nach § 931 BGB an D.
 - Figur des Anwartschaftsrechts erweitert den Schutz des Vorbehaltskäufers.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 11.02.2008

Die Verjährung (I)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>